

---

# **NFS Budgetrichtlinien**

## **Budgetierung, Beitragsverwendung und anrechenbare Kosten in NFS**

### **Anhang 1 zum NFS-Vertrag**

vom 01.08.2017

revidiert am 01.04.2018

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzverwaltung von NFS</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Budget</b>	<b>4</b>
3.1	Budgets für die Projekte	4
3.2	Budgets für das Management	4
3.2.1	Entlastungsbeitrag und Freistellung der NFS-Leitung	5
3.2.2	Qualifikationsstellen	5
3.3	Beitragsformen	5
3.4	Beitragsarten	6
3.5	Reserve	7
3.6	Kommentar zur Finanzplanung im Fortschrittsbericht	7
<b>4.</b>	<b>Beitragsverwendung</b>	<b>8</b>
4.1	Anrechenbare Kosten	8
4.2	Nicht anrechenbare Kosten	8
4.2.1	Gemeinkosten und Overheadkosten	9
4.2.2	Materielle Grundausstattung	9
4.2.3	Betriebskredit für die materielle Grundausstattung und Gemeinkosten	9
4.3	Spezifische Bestimmungen zu den anrechenbaren Kosten	9
4.3.1	Bestimmungen für Doktorierende	9
4.3.2	Bestimmungen für Postdoktorierende	11
4.3.3	Bestimmungen für weitere Mitarbeitende	12
4.3.4	Bestimmungen für Junior Group Leaders	13
4.3.5	Bestimmungen für Assistenzprofessuren	13
4.3.6	Forschungsapparaturen	13
4.3.7	Publikationskosten	14
4.3.8	Kosten für Reisen und für Veranstaltungen	14
4.3.9	Kosten für die Datenablage und Zugänglichmachung von Daten (Open Data)	15
4.4	Zusammenarbeit mit universitären Stellen	15
4.5	Anrechnung von Vorleistungen beim Start eines NFS	15
4.6	Verwendung von SNF- und Eigenmitteln beim Abschluss von NFS	16
<b>5.</b>	<b>Verwaltung der Mittel durch die Heiminstitution</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>Einführung und Übergangsregelungen</b>	<b>17</b>

# 1. Grundsätze

Die vorliegenden Budgetrichtlinien sind Anhang des NFS-Vertrags und regeln die Budgetierung und Beitragsverwendung in NFS. Soweit der NFS-Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements<sup>1</sup> und seiner Ausführungsbestimmungen<sup>2</sup>. Ergibt sich, in im Vertrag nicht geregelten Einzelfall, ein Konflikt zwischen den SNF-Reglementen und den gesetzlichen Zielen des NFS (V-FIFG, Art. 10, Abs. 4), kann eine Abweichung von den SNF-Regeln genehmigt werden.

Die NFS zeichnen sich durch eine hohe Autonomie bei der Verwendung der Finanzmittel aus. Die Ausarbeitung der Budgets für jede der drei Vertragsperioden und die jährlichen Anpassungen der Budgets während des Betriebs liegen in der Kompetenz des NFS-Managements. Die Einzelheiten sind in den Geschäftsordnungen der einzelnen NFS festgehalten. Das NFS-Management verwaltet zusammen mit seiner Heiminstitution den gesamten SNF-Beitrag zentral.

Die Budgetrichtlinien sind in Deutsch und Französisch abgefasst. Darüber hinaus liegt eine englische Übersetzung vor. Rechtlich massgebend sind die in einer Amtssprache verfassten Richtlinien. Die Budgets und die dazu gehörenden Kommentare sind auf Englisch zu verfassen.

## 2. Finanzverwaltung von NFS

Jeder NFS muss jeweils vor der Unterzeichnung des Vertrages für die Vertragsperioden ein Budget über die vier Jahre der Vertragsdauer vorlegen. Das Mehrjahresbudget enthält

- ein definitives Jahresbudget für das jeweils erste Vertragsjahr (Dauer eines Vertragsjahres: 12 Monate)
- provisorische Budgets für die folgenden Vertragsjahre der Vertragsperiode (vgl. NFS-Vertrag, Art. 13).

In den darauffolgenden Jahren ist das Mehrjahresbudget (sowohl auf Stufe NFS wie in den einzelnen Projekten) jeweils per Ende des neunten Monats eines Vertragsjahres anzupassen und zusammen mit dem Fortschrittsbericht beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) einzureichen.

Zur Erfassung des Budgets ist die vom SNF für die NFS entwickelte, webbasierte Datenbank-Anwendung „NIRA“ (NCCR Integrated Reporting Application: <https://nira.snf.ch>) zu verwenden. Die Aktualisierung der Budgets erfolgt im „Year # Intermediate Report“.

Neben der Budgetierung wird in NIRA auch ein Teil der jährlichen finanziellen Berichterstattung („Year # Accounting“) abgewickelt. Die detaillierten Abrechnungunterlagen werden ausserhalb von NIRA prozessiert (Ordner NFS Abrechnung) und richten sich nach spezifischen Vorlagen der internen Finanzrevision der Abteilung Programme. NIRA ist kein geeignetes Instrument für die Buchhaltung in einem NFS, sondern dient lediglich der Budgetierung und Berichterstattung auf der Ebene von konsolidierten Daten.

**Informationen zur Nutzung von NIRA (NIRA-Instructions, Reporting-Manual) sind in NIRA hinterlegt.**

## 3. Budget

---

<sup>1</sup> Beitragsreglement: [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg\\_reglement\\_16\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf)

<sup>2</sup> Ausführungsreglement: [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement\\_beitragsreglement\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf)

Ein NFS-Budget unterteilt sich einerseits in das **Budget des Managements des NFS** und andererseits in die **Budgets der Projekte, Plattformen etc.**

### 3.1 Budgets für die Projekte

Die Budgets der einzelnen Projekte sind jährlich anzupassen. Der NFS legt in seiner Geschäftsordnung die Kompetenzen und Verfahren dafür fest.

### 3.2 Budgets für das Management

Das Management eines NFS ist in fünf Bereiche gegliedert. Die Management-Aufwendungen im NFS, die für die Bereiche **Wissens- und Technologietransfer, Aus- und Weiterbildung, Gleichstellung** sowie für **Kommunikation** anfallen, sollen den entsprechenden Bereichen belastet werden.

Eigenständige und grössere Projekte in den Managementbereichen, beispielsweise Doktorandenschulen oder grössere WTT-Initiativen können in NIRA gesondert als „other project“ geführt werden.

**Tabelle 1: Typische Aufwendungen in den Managementbereichen**

<b>Managementbereich</b>	<b>Aufwendungen (nicht abschliessend)</b>
Office	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Freistellung/Entlastung der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters bzw. der Co-Leiterin oder des Co-Leiters</li> <li>• Personalkosten für Koordination und Administration im NFS-Management</li> <li>• Spesen für Sitzungen</li> <li>• Beraterhonorare, Honorar für den internen Advisory Board etc.</li> </ul>
Knowledge & Technology Transfer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten im Bereich WTT</li> <li>• Experten honorare</li> <li>• Markt-, Machbarkeits- und weiteren Studien im Bereich der Umsetzung</li> <li>• Produktion von Broschüren</li> <li>• Patentrecherchen, Anwalts- und Anmeldekosten für Patentierung</li> <li>• Veranstaltung von Seminaren für spezifische Zielpublika</li> <li>• Teilnahmekosten an Kongressen und Messen etc.</li> </ul>
Education	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten im Bereich Education</li> <li>• Veranstaltung von Seminaren, Aus- und Weiterbildungsanlässen, etc.</li> <li>• Organisationsaufwand für Graduiertenkollegs</li> <li>• Reise / Aufenthaltskosten von Gastforschern</li> <li>• Aus- und Weiterbildung von NFS Mitgliedern (Kurskosten, Reisespesen)</li> </ul>
Equal Opportunities	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten im Bereich Gleichstellung</li> <li>• Veranstaltung von Seminaren, Aus- und Weiterbildungsanlässen, etc.</li> <li>• Aufwendungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (mit Ausnahme von Flexibility Grants!; siehe NIRA-Instructions)</li> <li>• Kosten von Mentoring</li> <li>• Aus- und Weiterbildung von NFS Mitgliedern (Kurskosten, Reisespesen)</li> </ul>
Communication	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Saläre der Verantwortlichen für Kommunikation</li> <li>• Kosten für Web-Auftritt</li> <li>• Kosten für Broschüren</li> <li>• Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Outreach</li> </ul>

### 3.2.1 Entlastungsbeitrag und Freistellung der NFS-Leitung

Gemäss NFS-Vertrag muss die Heiminstitution den/die NFS-Leiter/in im Umfang von mindestens 30% eines Vollpensums von seinen/ihren sonstigen, arbeitsvertraglichen Verpflichtungen entlasten oder freistellen (vgl. Artikel 4, Absatz 3).

Mit dem **Entlastungsbeitrag** der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters bzw. der NFS-Co-Leiterin oder des NFS-Co-Leiters ermöglicht die Heiminstitution die Einstellung einer oder mehrerer Person(en), die sie/ihn in der Regel von **Verpflichtungen ausserhalb des NFS** (z.B. Lehrverpflichtungen) entlasten. Der Ersatzbeitrag kann entweder in-kind (falls die Ersatzperson(en) von der Heiminstitution angestellt wird) oder in cash (falls die Ersatzperson vom NFS angestellt wird) geleistet sein<sup>3</sup>.

Der Entlastungsbeitrag wird als **Eigenbeitrag der Heiminstitution beim NFS-Leitenden erfasst**. Deckt der Entlastungsbeitrag nicht die ganze vertraglich geforderte Leistung ab, wird der Rest als Freistellung eingegeben.

Die **Freistellung** der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters bzw. der NFS-Co-Leiterin oder des NFS-Co-Leiters wird **in-kind** über den **Eigenbeitrag der Heiminstitution** geleistet: die Heiminstitution stellt sie / ihn von Verpflichtungen ausserhalb des NFS frei (z.B. Fakultätsleitung, Kommissionen, Vorlesungen).

Details zur Erfassung von Entlastungsbeitrag und Freistellung finden sich in den NIRA-Instructions.

### 3.2.2 Qualifikationsstellen

Saläre von auszubildenden Personen (Doktoranden und Doktorandinnen) werden nicht im Managementbereich *Education* budgetiert, sondern in den Forschungsprojekten. Vorbehalten sind spezielle Initiativen, beispielsweise Doktorandenprogramme, die als eigenes Projekt erfasst werden können.

## 3.3 Beitragsformen

NFS arbeiten sowohl mit **Cash-** als auch mit **in-kind** Mitteln:

**Cash:** Geldmittel, über deren Verwendung das NFS-Management **in eigener Kompetenz** verfügt, wie zum Beispiel der SNF-Beitrag. Cash-Beiträge können auch in den anderen Beitragsarten vorkommen, insbesondere bei Beiträgen der Heiminstitutionen und von Dritten.

**In-kind:** Ressourcen, Sachmittel und Geldmittel, über die das NFS-Management nicht in eigener Kompetenz verfügen kann. Dazu gehören Sach-, Arbeits- und Dienstleistungen, die dem NFS zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise

- Schaffung und Alimentierung von Assistenzprofessuren durch die Heiminstitution,
- Arbeitsleistung der Projektleitenden als Eigenbeitrag der Gruppe (siehe unten) oder
- Drittmittel, die dem NFS z.B. von einer Firma in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Für in-kind Ressourcen ermittelt der NFS einen Geldwert (für Arbeitsleistungen siehe Annex 3 der NIRA-Instructions).

Geldmittel, deren Verwendung im Detail vorgegeben ist, müssen als in-kind Beitrag erfasst werden.

---

<sup>3</sup> angepasst am 01.04.2018

### 3.4 Beitragsarten

Das finanzielle Volumen eines NFS setzt sich aus fünf Beitragsarten zusammen. Sie werden alle im NIRA rapportiert. Cash-Beiträge müssen revisionstauglich nachgewiesen werden.

**Tabelle 2: Definition der Beitragsarten**

<b>Beitragsart</b>	<b>Definition</b>
<b>SNF- Beitrag</b>	Hauptbeiträge gemäss NFS-Vertrag sowie Zusatzbeiträge für Karriere- und Sondermassnahmen.
<b>Eigenbeitrag Heiminstitution</b>	Mittel, die von der Leitung der Heiminstitution dem NFS zugesprochen werden - im Minimum die schriftlich zugesicherten und im Vertrag festgehaltenen Beiträge. Sie können in „cash“ und/oder in „in-kind“ erbracht werden (siehe 3.3). Der Verwendungszweck von Eigenmitteln wird jeweils in den Formularen zu den Strukturmassnahmen und der Unterstützung durch die Heiminstitution festgelegt. Vertraglich festgelegte Cash-Beiträge müssen in cash erbracht werden.
<b>Eigenbeitrag von Gruppen</b>	<p>Mittel, die von den beteiligten Forschergruppen auf Stufe der Projekte (und nicht auf Stufe des NFS) eingebracht werden. Diese Mittel können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus internen, universitären Budgets von Forschungsgruppen stammen,</li> <li>• über Gelder aus EU-Projekten für Arbeits- und Sachleistungen in den NFS eingebracht werden (z.B. wenn ERC Junior-Grantees im NFS Projekte leiten) oder</li> <li>• Arbeitsleistung in Form von geschätzten Saläranteilen für die Projekt-, Gruppen- und Work-Package-Leitungen sein.</li> </ul> <p>Gelder aus anderen SNF- oder KTI-Projekten dürfen <u>nicht</u> als Eigenbeitrag oder Drittbeitrag angerechnet werden. KTI-Projekte werden als Output erfasst.</p> <p>Eigenbeiträge von Gruppen sind immer als in-kind-Beiträge zu erfassen.</p>
<b>Eigenbeitrag andere</b>	Diese Rubrik ist für spezielle Arten von Eigenmitteln vorgesehen. Bitte nutzen Sie diese Rubrik nur nach <b>Rücksprache mit dem SNF</b> . Ein Beispiel für diese spezielle Beitragsart sind Mittel aus der EU-Forschungsförderung, welche an den <u>NFS als Programm</u> (nicht an spezifische Projekte) vergeben werden. Diese Beiträge werden in der Regel als in-kind-Beiträge geleistet (bei klar vorgegebenem Verwendungszweck durch die Geldgeber), in sehr spezifischen Fällen aber auch als Cash-Beiträge.
<b>Drittbeitrag</b>	Als Dritte gelten Institutionen wie Firmen, Verwaltungsstellen sowie Stiftungen oder internationale Organisationen (jedoch nicht der Forschungsförderung), die nicht als Vertragspartner im NFS-Vertrag in Erscheinung treten. Drittmittel können für den NFS als Ganzes oder für klar umrissene Projekte innerhalb des NFS bestimmt sein. Sie können entweder in Form von Cash-Beiträgen an den NFS (für Personal- und Sachkosten etc.) oder in Form von in-kind-Beiträgen erbracht werden (z.B. eigenes Personal, Sachmittel).

### **3.5 Reserve**

Jeder NFS sollte eine allgemeine Reserve von ca. 5% des jährlichen SNF-Beitrages für unvorhergesehene Ausgaben budgetieren (z.B. teuerungsbedingte Mehrkosten im Personalbereich, Mutterschaftsurlaube, unerwartete Projektkosten etc.).

Zusätzlich kann der NFS strategische Reserven bilden (Beispielsweise für Ausschreibungen innerhalb des NFS oder für geplante grössere Ausgaben später in der Phase). In diesen Fällen muss der Zweck, der Umfang und der Zeitpunkt der Verwendung der Reserven im Kommentar zur Finanzplanung im Fortschrittsbericht dargelegt werden, falls eine ordentliche Budgetierung nicht sinnvoll ist (siehe 3.6.).

Der NFS regelt die Entscheidungskompetenz über die Vergabe und die Verwendungszwecke der Reserve (Geschäftsordnung des NFS).

Der Finanzrahmen des SNF-Beitrags wird zu Beginn einer Beitragsperiode festgelegt und kann nicht aufgestockt werden. Personalmehrkosten und unvorhergesehene Ausgaben sind aus den zugesprochenen Mitteln bzw. aus Reserven zu finanzieren.

### **3.6 Kommentar zur Finanzplanung im Fortschrittsbericht**

Im Rahmen des schriftlichen Fortschrittsberichts reicht die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter einen Kommentar zur aktualisierten Finanzplanung ein. Darin ist auf folgende Punkte der Finanzplanung einzugehen:

- a) Kommentierung von grösseren Abweichungen zwischen Budget und Ausgaben im betreffenden Vertragsjahr und von grösseren Anpassungen des Finanzplanes zum ursprünglichen Vierjahresbudget. Übersteigen am Ende eines Vertragsjahres die nicht verwendeten SNF-Mittel 5% des SNF Beitrags für die zugesprochene Periode, muss dargelegt werden, wie diese Mittel in den Folgejahren verwendet werden sollen. Auch Rückstellungsreserven sind zu begründen.
- b) Vergleich der bereits erbrachten bzw. budgetierten Eigenbeiträge der Heiminstitution(en) mit den vertraglich vereinbarten Beiträgen. Begründung von grösseren Abweichungen und Erklärung, wie die vereinbarte Summe bis zum Vertragsende erreicht werden soll.
- c) Tabellarische Darstellung der Drittmittelgeber gemäss Vorgaben auf dem Deckblatt zum Fortschrittsbericht.

Im Weiteren sind alle Kommentare willkommen, welche die finanzielle Situation des NFS für den Forschungsrat und das Begleitkomitee transparenter machen können.

## 4. Beitragsverwendung

### 4.1 Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Aufwendungen müssen in einem direkten Zusammenhang mit dem NFS stehen.

Innerhalb der Heiminstitutionen verrechnete Kosten dürfen keine Anteile für Overhead, Amortisation, Wartung und Pflege enthalten. Die Herleitung der Preise muss auf Verlangen aufgezeigt werden.

Folgende Kosten sind grundsätzlich anrechenbar. Sie können entweder in Form von „cash“ oder „in-kind“ gebucht werden:

- Bruttosaläre (immer ohne Overhead) für
  - a. Doktorierende,
  - b. Postdocs und Junior Group Leaders (ggf. auch Assistenzprofessuren, siehe 4.3.5.)
  - c. weitere Mitarbeitende; darunter fallen diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, die keine wissenschaftliche Qualifikationsstelle innehaben; technische oder administrative Mitarbeitende; Hilfskräfte
- Arbeitgeberbeiträge zu Salären (nur bei Cash-Beiträgen notwendig)
- Forschungsapparaturen und Material von bleibendem Wert (siehe 4.3.6.)
- Forschungskosten (Verbrauchsmaterial, Feldspesen)
- Kosten für die Nutzung von Dienstleistungen und Infrastrukturen an den Institutionen
- Kosten für Rechenzeit, Cloud-Computing und die Beschaffung von Daten
- Kosten für Reisen, für wissenschaftliche Veranstaltungen, für Vernetzungsanlässe oder für interne Veranstaltungen des NFS (siehe auch 4.3.7)
- Kosten für Karriere- und Gleichstellungsmassnahmen des NFS (siehe 4.3.1 und 4.3.2).
- Kosten für den Wissens- und Technologietransfer des NFS.
- Kosten für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung im NFS.
- Kosten für die Wissenschaftskommunikation des NFS.
- Kosten für Open-Access Publikationen („gold road“) und Open-Access digitale Buchpublikationen.
- Kosten für den Zugang zu spezieller und projektspezifischer Literatur (jedoch keine Abonnemente, siehe 4.2.2) und Software.
- Kosten für die Datenablage und Zugänglichmachung von Daten (Open Data) (siehe 4.3.9).

### 4.2 Nicht anrechenbare Kosten

Folgende Kostenarten müssen von den Institutionen (Heiminstitutionen und Institutionen der Teilprojektleitenden) übernommen werden und sind im NFS nicht anrechenbar:

- Gemeinkosten bzw. Overheadkosten (siehe 4.2.1)
- Kosten für die materielle Grundausstattung und deren Betrieb (4.2.2)
- Saläre von Projektleitenden (Ausnahme: Assistenzprofessuren (4.3.5) und Junior Group Leaders (4.3.4))



### 4.2.1 Gemeinkosten und Overheadkosten

Gemeinkosten bzw. Overheadkosten bezeichnen Kosten, die nicht direkt einem Projekt zugerechnet werden können. Beispiele für solche indirekten Kosten sind:

- Abschreibungen und Amortisationskosten
- Wartung und Pflege nicht projektspezifischer Infrastruktur
- Kosten für Strom, Wasser, Abfall, Miete, ICT-Infrastruktur
- Allgemeine Kosten für Verwaltung und Support (z.B. IT, Finanzverwaltung) der Heiminstitutionen bzw. der Institutionen der Teilprojektleitenden

### 4.2.2 Materielle Grundausrüstung

Die materielle Grundausrüstung umfasst die Anschaffungs- und Betriebskosten der Grundausrüstung, wie sie üblicherweise in der Administration, dem Management und in der Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet benötigt wird. Beispiele für Kosten der materiellen Grundausrüstung sind:

- Gebäude und Gebäudeunterhalt (inkl. Sanitäre Einrichtung, Strom, Wasser, Heizung, Versicherungen, ICT-Netzwerke)
- Geräteunterhalt und -Reparatur nicht projektspezifischer Instrumente
- Miete von Räumlichkeiten
- Möblierung und Einrichtung
- Bibliotheken, Lehrbücher und Abonnemente von Zeitschriften
- Hilfsmittel (inkl. Software) und Gegenstände, die zur Grundausrüstung und zum üblichen Betrieb der wissenschaftlichen Einrichtung gehören

Ferner gehören die Einrichtung und der Unterhalt der Arbeitsplätze für Forschende, Administration und Management zur materiellen Grundausrüstung. Büromaterial, Porti, Telefonspesen, Kopierkosten, betriebliche Übersetzungen und dergleichen sowie Arbeitscomputer und deren Software dürfen keiner Beitragsart angerechnet werden. Die Regelung zur Abrechnung von IT-Infrastruktur ist in Abschnitt 4.3.6 beschrieben.

### 4.2.3 Betriebskredit für die materielle Grundausrüstung und Gemeinkosten

Der NFS-Vertrag (Art. 4, Abs. 4) legt fest, dass die Institutionen den NFS die erforderliche materielle Grundausrüstung auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Wenn die Institutionen (Heiminstitution, Institutionen der Teilprojektleitenden) dem NFS die entsprechenden Kosten verrechnen, müssen die Institutionen dem NFS gleichzeitig einen hinreichenden Betriebskredit zur Verfügung stellen. Dieser Betriebskredit läuft ausserhalb der NFS Buchhaltung.

Die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter sorgen für eine korrekte Erfassung der bewilligten Kosten und stellen sicher, dass die Kosten für die materielle Grundausrüstung und Gemeinkosten nicht über die ordentlichen NFS-Konten abgerechnet werden und ebenfalls nicht in NIRA erfasst werden.

## 4.3 Spezifische Bestimmungen zu den anrechenbaren Kosten

### 4.3.1 Bestimmungen für Doktorierende<sup>4</sup>

Der SNF spricht sich klar dafür aus, dass Dissertationen einen Umfang haben sollen, der eine Promotion nach drei bis vier Jahren erlaubt. Doktorierende sollen sich auf ihre Forschungsarbeiten konzentrieren können.

---

<sup>4</sup> angepasst am 01.04.2018

### **Salär und Mindestbeschäftigungsgrad**

Für die Anstellung von Doktorierenden in NFS gelten die Bestimmungen des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement (Kapitel 7)<sup>5</sup>: Für Doktorierende ist ein minimaler Anstellungsgrad von 60% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%) vorgegeben. Dies entspricht dem minimalen Zeitaufwand, welche Doktorierende für die Erstellung der Dissertation aufwenden. (Mindestbeschäftigungsgrad und „protected time“). Wenn Doktorierende zu mehr als 60% angestellt werden, dürfen sie Zeit für andere Aufgaben der Institution und des NFS einsetzen, sofern dies nicht mehr als 20% eines Vollpensums übersteigt und die „protected time“ von 60% nicht tangiert wird.

Die Lohnbandbreite für Doktorierende bewegt sich zwischen CHF 47'040.- und 50'040.-. Das Minimum der Lohnbandbreite für Doktorierende muss unabhängig vom Anstellungsgrad eingehalten werden.

Der Mindestbeschäftigungsgrad, das in der Lohnbandbreite definierte Mindestsalär<sup>6</sup> und die Regelungen des SNF zu Teilzeitarbeit gelten für alle Doktorierenden im NFS, unabhängig von der Beitragsart, über welche das Salär abgerechnet wird.

Dem NFS steht es frei, das Salär von Doktorierenden mit anderen Beitragsarten über das Maximum der Lohnbandbreite hinaus aufzustocken, bzw. vollständig über andere Beitragsarten angestellten Doktorierenden höhere Saläre zu bezahlen.

Bemerkung: Die spezielle Salärregelung für die Doktorierenden erlaubt es, den Beschäftigungsgrad bei gleichbleibendem Salär zu senken, beispielsweise zugunsten von Betreuungspflichten.

### **Karriere- und Gleichstellungsmassnahmen**

Doktorierenden stehen im Rahmen ihrer Anstellung im NFS folgende ergänzende Massnahmen offen:

- a) Mobilitätsbeitrag;
- b) Flexibility Grants (früher 120% grants) Doktorierende können nur den Beitrag an die Kinderbetreuungskosten beantragen, nicht aber den Beitrag an eine Supportperson..

Beiträge für die ergänzenden Massnahmen werden vom NFS Management beim SNF (Bereich NFS) beantragt<sup>7</sup>. Dem Programm NFS steht für Mobilitätsbeiträge und Flexibility Grants ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es spricht so lange Beiträge, wie Mittel vorhanden sind. Die Zusatzbeiträge vom SNF für diese Massnahmen werden der SNF-Tranche zugerechnet. Die entstehenden Kosten sind in den betroffenen Projekten zu verbuchen. Der NFS kann zusätzliche, eigene Karrieremassnahmen planen und finanzieren (siehe 3.2).

### **Anstellungsdauer bei Doktorierenden**

Die maximale **finanzierte** Anstellungsdauer beträgt für Doktorierende grundsätzlich vier Jahre. Vorbehalten bleiben Finanzierungsverlängerungen infolge Lohnfortzahlungen bei Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall sowie Militär- und anderen Diensten.

---

<sup>5</sup> [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)

<sup>6</sup> [Anhang 12: Lohnbandbreiten, Richtlinien für Mitarbeitende in vom SNF unterstützten Projekten, und Pauschalen Sozialabgaben](#)

<sup>7</sup> Siehe Guidelines für NCCR Flexibility Grants im NIRA Downloadbereich

Das Zeitfenster für die Anstellungsdauer kann um höchstens ein Jahr über die finanziert Dauer hinaus verlängert werden (4 Jahre bezahlt, verteilt über 5 Jahre), wenn während laufender Anstellung namentlich folgende Gründe für eine Verzögerung eintreten:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika oder klinische Tätigkeit.

Es werden ausschliesslich Verzögerungen von mindestens zwei Monaten ununterbrochener Dauer berücksichtigt. Die Ausweitung des Zeitfensters hat keinen Einfluss auf die maximale Finanzierung.

Wird eine komplett andere Dissertation infolge eines Abbruchs begonnen, so beginnt auch das Zeitfenster erneut.

In begründeten Ausnahmefällen können Doktorierende auf anderen Beitragsarten als den SNF-Mitteln innerhalb des NFS über die vier Jahre hinaus finanziert werden.

### **Zeitpunkt des Beginns der Doktorarbeit bei Doktorierenden**

Massgebend für den Beginn der Doktorarbeit ist das effektive Startdatum der Dissertation. Spätestens ein Jahr nach diesem Startdatum beginnt zwingend das 4-jährige Zeitfenster. Es können in diesem Jahr vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dissertation, zum Beispiel der Besuch von Doktoratsschulen, ausgeübt werden.

### **4.3.2 Bestimmungen für Postdoktorierende<sup>8</sup>**

Der SNF spricht sich klar dafür aus, dass junge Forschende möglichst früh wissenschaftlich eigenständig werden und sich für anspruchsvolle Stellen an Hochschulen und anderen Forschungsstätten qualifizieren.

Postdoktorierende sind Personen, die nach dem Doktorat die Erlangung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit anstreben und in der Regel auf befristeten wissenschaftlichen Stellen arbeiten. Die Postdoc-Phase dient namentlich der Qualifikation für die eigenständige Entwicklung und Leitung von Forschungsvorhaben sowie der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungsfunktionen. In diesem Sinne sollen sich Postdocs möglichst auf die Forschungsarbeiten konzentrieren können, für welche sie angestellt sind. Ein Postdoktorat sollte in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern.

### **Karriere- und Gleichstellungsmassnahmen**

Postdoktorierenden stehen im Rahmen ihrer Anstellung im NFS folgende ergänzende Massnahmen offen:

- a) Mobilitätsbeitrag;
- b) Flexibility Grants (früher 120% grants)

Beiträge für die ergänzenden Massnahmen werden vom NFS Management beim SNF (Bereich NFS) beantragt<sup>9</sup>. Dem Programm NFS steht für Mobilitätsbeiträge und Flexibility Grants ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es spricht so lange Beiträge, wie Mittel vorhanden sind. Die Zusatzbeiträge vom SNF für diese Massnahmen werden

---

<sup>8</sup> angepasst am 01.04.2018

<sup>9</sup> Siehe Guidelines für NCCR Flexibility Grants im NIRA Downloadbereich.

der SNF-Tranche zugerechnet. Die entstehenden Kosten sind in den betroffenen Projekten zu verbuchen. Der NFS kann zusätzliche, eigene Karrieremassnahmen planen und finanzieren (siehe 3.2).

### **Salär und Beschäftigungsgrad**

Der Beschäftigungsgrad von Postdocs soll in der Regel 50% nicht unterschreiten. Postdocs sollen nur zu einem geringen Anteil für Aufgaben eingesetzt werden, die nicht direkt der wissenschaftlichen Qualifikation dienen.

Als Mindestsalär für Postdocs gilt die Untergrenze des Lohnbandes des SNF für promovierte Mitarbeiter gemäss Anhang 12 der Ausführungsbestimmungen zum SNF Beitragsreglement<sup>3</sup>.

### **Zeitpunkt des Beginns des Postdoktorats**

Die Postdoc-Phase beginnt in der Regel mit der Disputation, bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation.

Der Beginn des Postdocs kann sich um höchstens ein Jahr verzögern, durch namentlich folgende Umstände:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit.

### **Anstellungsdauer bei Postdocs**

Postdocs können maximal fünf Jahre entlohnt werden.

Treten während laufender Anstellung Unterbrüche infolge der Gründe a-e im voranstehenden Absatz auf, so kann das Zeitfenster für die **maximale Anstellungsdauer** um höchstens ein Jahr verlängert werden. Auch bei verlängerter Anstellungsdauer bleibt die **maximale Finanzierung** bei fünf Jahren. Vorbehalten bleiben Finanzierungsverlängerungen infolge Lohnfortzahlungen bei Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall sowie Militär- und anderen Diensten.

### **4.3.3 Bestimmungen für weitere Mitarbeitende<sup>10</sup>**

Unter *weitere Mitarbeitende* fallen diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, welche die Bedingungen der Kategorie Postdocs bezüglich Anstellungsdauer und Zeitfenster nicht erfüllen; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte. *Weitere Mitarbeitende* müssen einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten.

Für *weitere Mitarbeitende* gilt als Mindestsalär die Untergrenze des anwendbaren Lohnbandes des SNF gemäss Anhang 12 der Ausführungsbestimmungen zum SNF Beitragsreglement<sup>11</sup>. Ansonsten akzeptiert der SNF die lokalen Regelungen und Saläransätze der arbeitgebenden Institutionen. Für *weitere Mitarbeitende* können keine Karriere- und Gleichstellungsmassnahmen beantragt werden.

---

<sup>10</sup> angepasst am 01.04.2018

<sup>11</sup> [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)

#### 4.3.4 Bestimmungen für Junior Group Leaders

Junior Group Leaders leiten ein (Teil-)Projekt im NFS und sind in NIRA mit der Funktion „Project leader“ oder „Project Co-Leader“ erfasst. Trotzdem kann ihr Salär während maximal 4 Jahren über SNF-Mittel bezahlt werden. Junior Group Leader sind junge, sehr gut ausgewiesene Forschende, welche in der Regel bis maximal fünf Jahre nach der Promotion in diese Funktion benannt werden. Ausnahmen sind auf Antrag hin möglich, insbesondere aufgrund familiärer Betreuungspflichten.

#### 4.3.5 Bestimmungen für Assistenzprofessuren

Assistenzprofessuren müssen in der Regel von der entsprechenden Institution finanziert werden. Eine Anschubfinanzierung durch SNF-Mittel ist auf begründeten Antrag hin möglich, falls eine anschliessende Weiterfinanzierung durch die betreffende Hochschule sichergestellt ist. Die Finanzierung durch SNF-Mittel darf aber vier Jahre nicht überschreiten. Der SNF kann keine Finanzierungsgarantie über das Ende einer Beitragsperiode hinaus abgeben.

#### 4.3.6 Forschungsapparaturen

Als Forschungsapparatur gilt immer die Funktionseinheit. So sind beispielsweise das Mikroskop, der zugehörige Spezial-Tisch und der Auswertungscomputer als Einheit zu betrachten.

Forschungsapparaturen, welche als Eigenleistungen für den NFS im Rahmen des NFS Vertrag vereinbart sind, sind von den nachfolgenden Bestimmungen nicht betroffen.

Grössere Bündel und Funktionseinheiten, die gesamthaft zur üblichen Ausstattung eines Instituts oder Labors im Forschungsfeld des NFS gehören, sind der materiellen Grundausstattung (siehe 4.2.2) zuzuordnen und somit nicht anrechenbar. Dies trifft namentlich auf die Einrichtung oder Teileinrichtung von Laboren zu.

Einzelne, die bestehende Einrichtung ergänzende Apparaturen, können jedoch unter den unten genannten Voraussetzungen dem NFS angerechnet werden.

- Forschungsapparaturen bis zu einem Preis von CHF 20'000.-, die hauptsächlich im NFS verwendet werden, können über NFS-Mittel beschafft werden.
- Teurere Forschungsapparaturen können über NFS-Mittel beschafft werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
  - Sie werden grösstenteils zur Durchführung von Experimenten oder Untersuchungen im NFS benötigt,
  - Sie ersetzen nicht bestehende Apparaturen, ausser der Ersatz bringt wichtige neue Funktionalitäten mit sich.

Der Unterhalt von Forschungsapparaturen, welche hauptsächlich im NFS verwendet werden, kann über NFS-Mittel abgerechnet werden.

Es empfiehlt sich, die Anrechenbarkeit von Apparaturen vor der Anschaffung mit dem SNF abzuklären. In der dritten Phase eines NFS ist zu beachten, dass die Forderung der *hauptsächlichlichen Nutzung im NFS* je nach Lebensdauer des Gerätes über das Ende des NFS hinaus im Einzelfall mit dem SNF abgeklärt werden muss.

## PC und IT-Hardware

PC/Rechner und IT-Hardware können über NFS-Mittel beschafft werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie werden nicht als Arbeitsplatzcomputer verwendet,
- Sie werden zur Durchführung von Experimenten, Untersuchungen oder Auswertungen verwendet, beispielsweise für rechenintensive Modellierungen und Analysen sowie zur Steuerung von speziellen Apparaten und Robotern.

### 4.3.7 Publikationskosten<sup>12</sup>

Kosten und Gebühren für die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten können im NFS belastet werden, unter der Bedingung, dass die Publikationen unmittelbar, uneingeschränkt und unentgeltlich öffentlich zugänglich sind.

Die Kosten und Gebühren für wissenschaftliche open-Access-Publikationen der nachfolgenden Typen können beim SNF zusätzlich beantragt werden:

- a. Publikationen in Open-Access-Zeitschriften: APC (Article Processing Charge; ab 01.10.2018);
- b. Open-Access-Buchpublikationen (Monographien und Sammelbände): BPC (Book Processing Charge; ab 01.04.2018); und
- c. Open-Access-Publikationen von Buchkapiteln: BCPC (Book Chapter Processing Charge; ab 01.10.2018).

Die Details zu den Open-Access Beiträgen sind im allgemeinen Ausführungsreglement<sup>13</sup> des SNF sowie im Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung<sup>14</sup> geregelt.

Alle weiteren Kosten für wissenschaftliche Publikationen können keiner NFS-Beitragsart belastet werden. Dies betrifft namentlich klassische Buchpublikationen, Seiten-, Druck- oder andere Publikationsgebühren, Kosten für „green road“ Open-Access oder Freischaltgebühren bei Hybrid-Zeitschriften.

Die Kosten für Druckerzeugnisse zum Zweck des Wissenstransfers oder der Kommunikation (z.B. Broschüren) können nach Absprache mit dem SNF auch über SNF-Mittel budgetiert werden. Buchpublikationen oder allfällige Buchreihen im Bereich des Wissenstransfer (z.B. gedruckte Lehrmittel, Bildbände, Begleitkataloge zu Ausstellungen etc.) müssen in den entsprechenden Strategien spezifiziert werden.

### 4.3.8 Kosten für Reisen und für Veranstaltungen

Reisekosten (inkl. Unterkunft) können aus NFS-Mitteln abgegolten werden. Dabei gelten die Ansätze und Richtlinien der zuständigen Heiminstitution, sofern im NFS-Vertrag nicht anders geregelt.

Halbtax- oder General-Abonnemente können keiner Beitragsart belastet werden.

Reisen sind grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen. Die Verrechnung von Autospesen ist ausnahmsweise zulässig, wenn durch die Benützung privater Wagen massgeblich Zeit und Kosten gespart werden können.

---

<sup>12</sup> angepasst am 01.04.2018

<sup>13</sup> [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)

<sup>14</sup> Open-Access Reglement: <http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Reglement-ueber-OA-Publikationsfoerderung-D.pdf>

Die Kosten für den Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen mit direktem Bezug zum NFS sowie NFS-interne Veranstaltungen können aus NFS-Mitteln abgegolten werden.

Als Leitlinie gilt, dass für volle Mahlzeiten an Geschäftsessen sowie externen und internen Veranstaltungen die Kosten pro Person CHF 80.- nicht übersteigen sollen.

Bei ganztägigen Veranstaltungen des NFS (z.B. Teambildungsanlässe und Retraiten der NFS-Beteiligten etc.) sollen die Kosten pro Person CHF 120.- nicht übersteigen.

#### **4.3.9 Kosten für die Datenablage und Zugänglichmachung von Daten (Open Data)<sup>15</sup>**

Die Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten, die im Rahmen des NFS erhoben, beobachtet oder generiert werden können angerechnet werden, sofern sie in digitalen, wissenschaftlich anerkannten Datenarchiven (data repositories) abgelegt werden, die die FAIR Prinzipien<sup>16</sup> erfüllen und nicht kommerziell ausgerichtet sind. Daten können in kommerziellen Datenarchiven abgelegt werden, jedoch sind dann nur Kosten für die Aufbereitung der Daten anrechenbar.

#### **4.4 Zusammenarbeit mit universitären Stellen**

Zu Erreichung der Ziele in den Managementbereichen bietet sich eine Zusammenarbeit mit entsprechenden universitären Stellen an, beispielsweise den Gleichstellungsbüros oder den TT-Stellen. Die direkten Kosten von Leistungen dieser Stellen können vom NFS bezahlt werden, solange sie speziell für den NFS erbracht werden und nicht Teil des Grundangebots der Service-Stellen sind.

Die Kosten für *intra muros* Stellen in den Heiminstitutionen, namentlich für die Gleichstellung, die Koordination von Ausbildungsprogrammen und die Förderung des Wissens- und Technologietransfer, können keiner Beitragsart angerechnet werden.

#### **4.5 Anrechnung von Vorleistungen beim Start eines NFS**

Wissenschaftliche Vorarbeiten, die vor dem im NFS-Vertrag vereinbarten Starttermin erbracht worden sind, können dem NFS nicht belastet werden.

Management-Vorarbeiten können nur in beschränktem Rahmen dem ersten Vertragsjahr und den beiden Beitragsarten „SNF-Beitrag“ oder „Eigenbeitrag Heiminstitutionen“ belastet werden. Darunter fallen Arbeiten des Managementteams wie Aufbau der Organisation, Stellenausschreibung und Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Arbeiten, die von einzelnen Forschungsgruppen vor dem offiziellen Starttermin geleistet worden sind, können dem NFS nicht nachträglich belastet werden.

---

<sup>15</sup> eingefügt am 01.04.2018

<sup>16</sup> Die FAIR Prinzipien stehen für Findable, Accessible, Interoperable und Reusable (Wilkinson, M. D. et al. The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. Sci. Data 3:160018 doi: 10.1038/sdata.2016.18 [2016])

## 4.6 Verwendung von SNF- und Eigenmitteln beim Abschluss von NFS

Zusammen mit dem letzten Fortschrittsbericht (normalerweise 11. Fortschrittsbericht) reicht der NFS eine Finanzplanung für Jahr 13 zur Verwendung erwarteter Positivsaldi aus dem SNF-Beitrag und dem Eigenbeitrag der Heiminstitution ein.

Der SNF regelt die organisatorischen Details des Abschlusses von NFS in spezifischen Vorgaben.

Grundsätzlich können Mittel nach dem Abschluss des NFS noch verwendet werden für:

- Verlängerungen von Doktorandenprojekten. Ausnahmsweise und auf Antrag hin dürfen den Projekten für Doktorierende noch bis 3 Monate nach dem Ende des NFS Mittel belastet werden.
- Weitergehende Strukturmassnahmen (in Absprache mit der/den Heiminstitution/en).
- Abschliessende Administrations- und Managementaufgaben (inklusive Saläre von Personal) sowie strukturelevante Aktivitäten. Die Managementbereiche schliessen innerhalb des Jahres nach dem formellen Ende des NFS ab.

Zwölf Monate nach Vertragsende des NFS wird der 13. Finanzbericht fällig.

## 5. Verwaltung der Mittel durch die Heiminstitution

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b sowie Art. 16, Abs. 1 und Art 17 des NFS-Vertrages verwaltet die (erste) Heiminstitution, an der die NFS-Leitung angegliedert ist, die Beiträge treuhänderisch. Die Verwaltung hat bei folgenden Mitteln über die für die Beitragsverwaltung zuständigen Stellen zu erfolgen:

- SNF-Beitrag,
- Cash-Eigenbeitrag der Heiminstitution(en),
- Cash-Beiträge, die dem NFS als Ganzes von Dritten vertraglich zugesichert sind (Drittmittel).

Für die zentrale Verwaltung gelten die folgenden Modalitäten:

1. Die für die Beitragsverwaltung zuständige Stelle der Heiminstitution, an der die NFS-Leitung angegliedert ist, richtet für jede Kostenstelle des NFS (Management, Reserve, Projekte) ein separates Konto für den „SNF-Beitrag“ ein.
2. Die für die Beitragsverwaltung zuständige Stelle/n der Heiminstitution/en richtet/en für ihre Eigenmittel und für die Drittbeiträge, die für den NFS als Ganzes und nicht für einzelne Projekte bestimmt sind, je ein eigenes Konto ein („Eigenbeitrag Heiminstitution“, „Drittmittel“).
3. Die Projektverantwortlichen schicken alle Rechnungen für Sachmittel (z.B. Apparate, Verbrauchsmaterial, Spesen) an das NFS-Management.
4. Die NFS-Leitenden oder das NFS-Management visieren diese Rechnungen und leiten sie an die für die Beitragsverwaltung zuständige Stelle der Heiminstitution, an der die NFS-Leitung angegliedert ist, zur Weiterverarbeitung weiter.
5. Die beteiligten Institutionen im NFS-Netzwerk rufen die Gelder für die Saläre via NFS-Management ab. Die Modalitäten (Auszahlung im Voraus oder Nachhinein, quartalsweise, pro Semester) legen die Beteiligten selber fest.
6. Die für die Beitragsverwaltung zuständige Stelle der Heiminstitution, an der die NFS-Leitung angegliedert ist, erstellt am Ende jedes Vertragsjahres z.H. des NFS-Managements einen Finanzbericht, der dem Management als Basis für den Finanzbericht an den SNF dient (vgl. Art. 18 des NFS-Vertrages).



## **6. Einführung und Übergangsregelungen<sup>17</sup>**

Die revidierten Budgetrichtlinien werden am 01. August 2016 eingeführt und gelten ab diesem Datum.

Die per 01. April 2018 angepassten oder eingefügten Bestimmungen werden ab der Einführung angewandt.

---

<sup>17</sup> angepasst am 01.04.2018